

Satzung

Turnverein Oyten e.V. von 1911

§ 1 Name – Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein Oyten e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Oyten und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Vereinsabzeichen ist das Wappen der Gemeinde Oyten mit der Inschrift "TV Oyten".

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports und stellt dafür sein Vermögen wie das Vereinsheim sowie Sportanlagen und Geräte zur Verfügung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - geordneten Turn-, Sport- und Spielbetrieb
 - Veranstaltungen und Wettbewerbe
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Davon abweichend kann an Inhaber satzungsgemäßer Vereinsämter eine angemessene Vergütung im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG, die sogenannte Ehrenamtszuschuss, gezahlt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die Einhaltung der gemeinnützigen Zweckbestimmung und die Haushaltslage des Vereins. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand.
6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und handelt nach demokratischen Prinzipien. Er tritt verfassungsfeindlichem Handeln, z.B. durch rassistisches, antisemitisches oder fremdenfeindliches Verhalten entschieden entgegen. Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des

Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes jede natürliche Person werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen der gesetzten Frist von 4 Wochen den fälligen Beitrag, die von ihm ggf. lt. Beitragsordnung zu entrichtenden Gebühren bzw. die von ihm ggf.

unberechtigt verursachten Bankgebühren bezahlt und Gründe für die Nichtzahlung des Beitrags nicht fristgemäß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt hat. Der Ausschluss und der Zeitpunkt seines Wirksamwerdens werden dem Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter mit gewöhnlichem Brief schriftlich mitgeteilt. In Fällen, in denen Gründe für die Nichtzahlung des Beitrages fristgerecht schriftlich vorgetragen wurden, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der/ die Vorsitzende
 - der/ die stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart/ die Kassenwartin
 - der Schriftwart/ die Schriftwartin
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Kassenwart / Kassenwartin
 - dem/ der stellvertretenden Kassenwart / Kassenwartin

- dem/ der Schriftwart / Schriftwartin
 - dem/ der stellvertretenden Schriftwart / Schriftwartin
 - den Abteilungsvorsitzenden.
4. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Wahl für die verbleibende Amtszeit des/der jeweiligen Amtsvorgängers / Amtsvorgängerin.
 5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
 6. Vorstandsämter sind Ehrenämter.
 7. Der Verein unterhält zur Entlastung des Vorstandes bei der Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben eine Geschäftsstelle unter der Aufsicht des/ der Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal kalenderjährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der wahlberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen
- Wahl des Ehrenrates
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Höhe der Grundbeiträge, sofern diese über den jährlichen Anpassungsbetrag gemäß der im Januar eines jeden Jahres veröffentlichten Teuerungsrate - gerundet auf volle 0,05 Euro - hinaus angehoben werden sollen
- Einführung neuer Grundbeitragsarten und erstmalige Festsetzung deren Höhe
- Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über Anträge, Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe des Versammlungstermines in den örtlichen Tageszeitungen. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Zeitungen und dem Termin der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen liegen. Anträge auf Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen schriftlich formuliert werden; sie müssen spätestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin bei dem/der Vorsitzenden vorliegen. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt als spätester Vorlagetermin der 31. Januar eines Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Anträge sind zu begründen; sie müssen einen Hinweis auf die abzuändernde Satzungsvorschrift sowie den Wortlaut der vorgeschlagenen Neufassung enthalten. Die Tagesordnung wird durch Aushang an den vereinsüblichen Aushangstellen bekanntgegeben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/ die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin hält eine schriftliche Abstimmung für notwendig. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese gem. § 12 Nr. 2 der Vereinssatzung termin- und formgerecht beim Vorsitzenden/ bei der Vorsitzenden eingereicht worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, die nicht Mitglied im Verein sind, alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitglieder wählen für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist unmittelbar nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes vor.
3. Der geprüfte Kassenbericht der Abteilungen und die dazugehörigen Belege sind dem Kassenwart (§ 9 Abs. 3) bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zuzuleiten.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat sollte sich aus je einem Mitglied aller Abteilungen, mindestens jedoch aus fünf Personen zusammensetzen. Der Vorsitzende des Ehrenrates sollte Ehrenmitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie ein Ersatzmitglied werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; sie dürfen keine andere Funktion innerhalb des Vereins ausüben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und ihr Alter muss mindestens 35 Jahre betragen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat regelt nach eigenem Ermessen Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vereinsleben ergeben,
3. Der Ehrenrat entscheidet in Berufungsfällen
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - über den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Protokolle des Ehrenrates sind nur dem Vorstand zugänglich.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung.
3. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erlassen werden.
4. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
5. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Abteilungsvorstände

1. Der Abteilungsvorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen, nämlich
 - dem Abteilungsvorsitzenden/ der Abteilungsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden/ der stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
 - dem Abteilungskassenwart/ der Abteilungskassenwartin.
 Der Abteilungsvorstand ist für die ordnungsgemäße Führung seiner Abteilung im Sinne des § 2 der Vereinssatzung verantwortlich.
2. Die Wahl der Abteilungsvorstände erfolgt durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Der Ablauf der Mitgliederversammlung erfolgt inhaltlich wie in §§ 10 -14 beschrieben. Hinsichtlich Dauer der Amtsperiode, Wählbarkeit sowie vorzeitiges Ausscheiden gilt § 9 Nr. 4 und Nr. 5 sinngemäß.
3. Der Abteilungsvorstand ist für die Prüfung der Abteilungskasse verantwortlich. Die Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen erfolgt inhaltlich wie in § 15 geregelt.

§ 19 Beschlussfassung des Abteilungsvorstandes

1. Auf Antrag des Abteilungsvorsitzenden/ der Abteilungsvorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern der Abteilung wird der Abteilungsvorstand einberufen.
2. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden.

§ 20 Ausschüsse

Die erforderlichen Ausschüsse werden durch den Vorstand bzw. die Abteilungsvorstände eingesetzt. Die Ausschussvorsitzenden sind für die Abwicklung der Ausschussarbeit verantwortlich. Sie können Ausschusssitzungen selbständig einberufen und haben dem Vorstand bzw. dem Abteilungsvorstand über alle wesentlichen Ergebnisse zu berichten.

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem/ der von dem/

der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin jeweils zu benennendem Protokollführer/ Protokollführerin zu unterschreiben.

2. Die vom Ehrenrat angefertigten Protokolle sind von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben und dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu übergeben.
3. Die Beschlüsse der Abteilungen werden inhaltlich protokolliert, wie unter Nr. 1. beschrieben.

§ 22 Haftung — Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampfs oder Trainingsbetriebes sowie bei anderen Zusammenkünften abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Aufbewahrung besteht nicht. Soweit Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich nach den Vorschriften des BGB. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.
2. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall mit anschließender ärztlicher Behandlung ist von dem Geschädigten/ der Geschädigten oder dessen/ deren Vertreter/ Vertreterin umgehend dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oyten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Übergangsregelung

Die von der Mitgliederversammlung am 22. März 2000 beschlossenen Beiträge gelten mit Einführung der neuen Satzung als Grundbeiträge; sie sind Grundlage für die jährliche Beitragsanpassung der im Januar jeden Jahres veröffentlichten Teuerungsrate. Die erste Anpassung erfolgt ab 01.01.2002.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung in ihrer Fassung vom 15. März 2016.

Oyten, den 18.03.2026



Vorsitzender
Bernd Kunze



Stellvertretende Vorsitzende
Lena Rüter



Kassenwart
Herbert Pape



Schriftwartin
Angela Hemmerich